

V e r o r d n u n g
über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen
(Allgemeine Gebührenordnung — AllGO —)
vom 5. Juni 1997

(Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501)

zuletzt geändert durch:
Verordnung vom 06. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 268).

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie des § 14 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), *zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 494), in Verbindung mit Artikel 11 Abs.2 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242)* wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den übrigen Ministerien, ausgenommen das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, verordnet:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für Leistungen, die von Behörden des Landes bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, sind Gebühren und Pauschbeträge für Auslagen nach dieser Verordnung und dem nachstehenden Kostentarif (**Anlage**) zu erheben.
- (2) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Werte einschließlich der Umsatzsteuer zugrunde zu legen und auf volle 100 Euro nach unten abzurunden.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Pauschbeträgen für Auslagen für nicht in dieser Verordnung bestimmte Amtshandlungen der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts für Benutzungen öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Landes befinden, und für Leistungen, die von Behörden des Landes bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind, auf Grund besonderer Gebührenordnungen bleibt unberührt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührenordnung in der Fassung vom 25. Oktober 1995 (Nds. GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1996 (Nds. GVBl. S. 422), außer Kraft.

Auszug aus dem Kostentarif

Gebühren (§ 3 NVwKostG) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 13 Abs. 2 Buchst. h NVwKostG)

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	Fotokopien, schwarzweiß, je Seite	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,06 bis 0,60
1.1.1.2	im Format DIN A3	0,30 bis 1,20
1.1.1.3	bei größeren Formaten	bis zu 15
1.1.2	Fotokopien, farbig, je Seite	0,90 bis 3
	Anmerkungen zu Nr. 1.1:	
	a) Die Gebühr für vom Kostenschuldner selbst erstellte Fotokopien bestimmt sich nach Nr. 1.1. Für von der Behörde erstellte Fotokopien gelten die Pauschbeträge nach Nr. 1.2.	
	b) Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.	
1.2	Schreibauslagen	
1.2.1	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bis zum Format DIN A3	
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
1.2.1.2	für jede weitere Seite	0,17
1.2.2	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bei größeren Formaten als DIN A3 Gebühr nach 1.1.1.3	
	Anmerkungen zu Nr. 1.2:	
	Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen, Fotokopien oder Abschriften, die	
	a) auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden,	
	b) aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen angefertigt worden sind.	
10	Auskünfte aus Registern und Karteien	
10.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3 bis 6
10.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6 bis 17

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
-----	------------	-----------------------------

11 Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht

Schriftliche Auskunft	nach Zeitaufwand
je angefangene halbe Stunde	
für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	32
für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	27
für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	21

A n m e r k u n g e n zu Nr. 11:

- a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert.
- b) Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.

13 Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse

13.1 Beglaubigungen

13.1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite	2 bis 8
13.1.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2 bis 8

A n m e r k u n g zu den Nrn. 13.1.1 und 13.1.2:
Bei der Ausschöpfung des Gebührenrahmens ist ausschließlich der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

13.2 Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse

13.2.1	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen	
13.2.1.1	über ausländische Studienabschlüsse	70 bis 206
13.2.1.2	über die Bewertung anderer in- und ausländischer Bildungsnachweise	54 bis 230
13.2.1.3	im Übrigen (wenn Gebühren nicht nach anderen Nrn. zu erheben sind)	6 bis 230

A n m e r k u n g zu den Nrn. 13.1 und 13.2.1:
Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Ausweise, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:

- a) des Arbeits- oder öffentlichen Dienstrechts im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn,
- b) die Ausstellung von Zeugnissen durch die besuchte Schule oder die zuständige Schulbehörde, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
-----	------------	-----------------------------

- c) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,
- d) die Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,
- e) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- f) Gnadensachen,
- g) Beurkundungen durch das Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe –,
- h) Nachweise der Bedürftigkeit,
- i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe,
- j) Toten- und Beerdigungsscheine.

13.2.2 Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland 12 bis 34

13.3 Einkommensteuergesetz

13.3.1 Bescheinigung nach § 7 h Abs. 2 70 bis 410
13.3.2 Bescheinigung nach § 7 i Abs. 2 70 bis 410
13.3.3 Bescheinigung nach § 7 k Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 35 bis 70
13.3.4 Bescheinigung nach § 10 f Abs. 1 und 2 70 bis 410
13.3.5 Bescheinigung nach § 10 g Abs. 3 70 bis 410
13.3.6 Bescheinigung nach § 11 a Abs. 4 70 bis 410
13.3.7 Bescheinigung nach § 11 b Satz 3 in Verbindung mit § 7 i Abs. 2 70 bis 410
13.3.8 Bescheinigung nach § 14 a Abs. 3 Nr. 2 35 bis 106

13.4 Umsatzsteuergesetz

13.4.1 Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a 17 bis 176
13.4.2 Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb 14 bis 146